

ver.di • Bundesverwaltung • Postfach • 10112 Berlin

Gesundheit,
Wohlfa

Gesundheit, soziale Dienste Wohlfahrt und Kirchen Berufspolitik

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10 10179 Berlin

Telefon: 030/6956-0 Telefax: 030/6956-3420

Datum

Ressort 9 Fachbereich 3

30. Juni 2009

Ihre Zeichen Unsere Zeichen

FB3/ Berufe/die

Durchwahl - 1830

E-Mail gerd.dielmann@verdi.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergotherapeuten - Drucksache 16/9898

Mitglieder des Gesundheitsausschusses des

Deutschen Bundestags

Platz der Republik 1 11011 Berlin

mit dem o.g. Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, den Bundesländern die Möglichkeit bei ausgewählten Gesundheitsfachberufen einzuräumen, Ausbildungsgänge auch an Hochschulen modellhaft zu erproben.

Den aus gewerkschaftlicher Sicht gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgetragenen Bedenken soll offenbar in einigen Punkten (Zielsetzung, Befristung, Evaluation u.a.) Rechnung getragen werden. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Entgegen der ursprünglichen Fassung ist nun aber auch vorgesehen, den IV. Abschnitt des Hebammengesetzes (HebG), der das Ausbildungsverhältnis regelt, für Studierende komplett außer Kraft zu setzen. Zugleich soll der sinnvollerweise hohe Anteil der praktischen Ausbildung von 3.000 Ausbildungsstunden (gegenüber 1.600 theoretischen Unterrichtsstunden) beibehalten werden. Es handelt sich also hier - wie auch bei den anderen Gesundheitsfachberufen - um kein typisches Studium.

Eine Aufhebung der ausbildungsrechtlichen Regelungen bedeutet für die Studierenden eine dramatische Schlechterstellung gegenüber den Auszubildenden an Hebammenschulen. Neben der Vorschrift zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit dem an der Ausbildung beteiligten Krankenhaus, der Verpflichtung zu einer planmäßigen Ausbildung und der Arbeitsschutzvorschriften, entfällt auch die Vorschrift zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Bei einer praktischen Ausbildung im Umfang von ca. 2 Jahren ist das nicht zumutbar. Zudem ist zu befürchten, dass die für die Krankenhäuser "kostenlosen" Studierenden die regulären Auszubildenden für den Beruf der Hebamme verdrängen und Schulstandorte gefährdet werden.

Gegenüber diesen sozialen Kosten fällt die Aussicht auf einen gewissen Erkenntnisgewinn über Ausbildungsmöglichkeiten an Hochschulen kaum ins Gewicht.

Wir plädieren daher für Beibehaltung des IV. Abschnitts im Hebammengesetz und den Verzicht auf den vorgesehenen § 20a HebG. Die Erprobung von "dualen" Studiengängen ist damit nicht ausgeschlossen. Sie erfolgt aber unter zumutbaren Bedingungen für die Studierenden und ohne Ausbildungsplätze an Hebammenschulen zu gefährden. Wegen des hohen Praxisanteils erscheint dies ohnehin die einzig sinnvolle Variante eines grundständigen Studiums zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Dielmann Bereichsleiter